

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 27.02.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede Stunde 10,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis auf zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 Euro je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstaufschlag entsteht, wird pro Stunde 6,00 Euro ersetzt, pauschal pro Tag 36,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildung	64,00 Euro
Truppenführerlehrgang	90,00 Euro
Maschinenlehrgang	90,00 Euro
Sprechfunklehrgang	50,00 Euro
Atemschutzlehrgang	52,00 Euro
Führerschein der Klasse C	75 % der Gesamtkosten, max. 1000,00 Euro

Die Entschädigung für die Ablegung des Führerscheines der Klasse C erfolgt nur, wenn der Führerschein der Klasse C nicht überwiegend zu berufstätigen Zwecken gebraucht wird.

Außerdem werden die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C in voller Höhe erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich gebraucht wird.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs.1 und Abs. 3 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG), ist Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entsprechende Zeitversäumnis gilt.
- (6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 67,00 Euro gewährt. Wenn kein Verdienstaussfall entsteht, werden pauschal pro Tag 36,00 Euro ersetzt.

§ 3 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitswachen und sonstigen Feuerwehrdienst

- (1) Für Feuersicherheitswachen wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 9,00 Euro je Stunde bezahlt.
- (2) Für sonstige Tätigkeiten, welche auf Anordnung des Kommandanten oder der für die Feuerwehr zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden, wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 9,00 Euro je Stunde bezahlt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1500,00 Euro/Jahr
stellv. Kommandant	1000,00 Euro/Jahr
Gerätewart	52,00 Euro/Monat und Gerätewart
Jugendfeuerwehrleiter	200,00 Euro/Jahr
Schriftführer	75,00 Euro/Jahr
Kassenführer	75,00 Euro/Jahr

- (2) Außerdem erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Übungen eine Aufwandsentschädigung von 3,00 Euro pro Übungsstunde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Die Änderungen durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011 treten rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Schwieberdingen, den 30.06.2011

gez.
Spiegel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.